

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-1782
erstellt am: 15.09.2015

Abteilung: Bürgerservice, Kreisgremien, Presse, Vereine und Kultur
Verfasser/in: Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-1020.011.131

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige - Änderung/Neufassung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.10.2015	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.10.2015	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	12.10.2015	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. I Seite 298), und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I Seite 158, berichtigt S. 188), beschließt der Kreistag die Neufassung der 'Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige' in der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung (Stand 1. September 2015).

Die Satzung soll am 1. November 2015 in Kraft treten."

Erläuterung:

Durch Beschluss des Kreistags vom 13. Oktober 2014 wurde eine Arbeitsgruppe des Kreistages betreffend "Organisation der Kreistagsarbeit ab 2016 ff." eingerichtet, der neben dem Kreistagsvorsitzenden als Vorsitzenden je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen angehören.

Die Arbeitsgruppe befasste sich in drei Sitzungen unter anderem mit den Themenschwerpunkten "Umstellung der Kreistagsarbeit auf einen elektronischen Sitzungs- und Gremiendienst" und "Neu-/Ausgestaltung der Fraktionsförderung" sowie mit weiteren Änderungsvorschlägen zur Entschädigungssatzung des Kreises.

Aufgrund der Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe und daraus resultierenden Fraktionsanträgen fasste der Kreistag in der Sitzung am 16. März 2015 folgende Beschlüsse:

1. Ab der Wahlperiode 2016 - 2021 erfolgt die Fraktionsförderung nicht mehr über die Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige sondern entsprechend der Anlage zum Haushaltsplan. Die Höhe der Fraktionsförderung erfolgt

a) mit einem jährlichen Sockelbetrag von

- 4.000,00 Euro pro Fraktion bis 9 Fraktionsmitglieder
- 5.000,00 Euro pro Fraktion von 10 bis 19 Fraktionsmitgliedern
- 6.000,00 Euro pro Fraktion von 20 bis 29 Mitgliedern
- 7.000,00 Euro pro Fraktion ab 30 Mitglieder

und

b) einem jährlichen Betrag von 1.200,00 Euro pro Fraktionsmitglied

c) Kommunalpolitische Schulungslehrgänge erfolgen künftig ausschließlich über die Fraktionen.

Die Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige wird entsprechend geändert, die §§ 6 und 7 entfallen.

2. Neben den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen der Satzung des Kreises Bergstraße zur Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige wird die Satzung in folgenden Punkten geändert:

§ 4 (1) gestrichen wird: "...vorausgesetzt, es besteht zwischen ihm kein unmittelbarer Zusammenhang (Vormittag, Nachmittag, Abend)"

§ 4 (7) ergänzt wird: "Gleiches gilt für den Kreistagsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreterinnen bei Vertretung des Kreistages in der Öffentlichkeit und bei Terminen."

§ 5 (1) ergänzt wird nach Fraktionsvorstandssitzungen: "..., Arbeitskreise der Fraktionen und fraktionsübergreifende Arbeitskreise..."

3. Ab der Wahlperiode 2016 - 2021 wird den Kreistagsabgeordneten auf freiwilliger Basis ein elektronischer Sitzungs- und Gremiendienst durch das Sitzungsdienstprogramm Session und das Informationssystem SessionNet angeboten. Neben der Nutzung durch das Betriebssystem Windows sollen sowohl die iPad App als auch die Android App sichergestellt werden. Für die Nutzung der privaten Endgeräte wird eine monatliche Pauschale von 15 Euro zur Grundaufwandsentschädigung gewährt. Die Geschäftsordnung sowie die Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige ist in § 4 (3) entsprechend anzupassen.

Ab Mitte des Jahres 2015 soll ein Probetrieb angeboten werden.

Entsprechend den Beschlüssen des Kreistages wurde ein Entwurf für eine Neufassung der 'Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige' vorbereitet, mit dem sich das Kreistagspräsidium und der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss in ihren Sitzungen am 21. April bzw. 8. Mai 2015 befassten.

Aufgrund von Hinweisen aus der Verwaltung zur Problematik der Datensicherheit bei der Nutzung eigener Endgeräte wurde auf Anregung des Kreistagspräsidiums noch einmal über die Entschädigungsregelung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst in einer Sitzung der Arbeitsgruppe "Organisation der Kreistagsarbeit ab 2016 ff." am 1. September 2015 beraten.

Abschließend wurde von der Arbeitsgruppe einvernehmlich empfohlen, den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

- Entwurf für eine Neufassung der 'Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige' (Stand 1. September 2015)
- Geltende 'Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige' vom 10. Dezember 2012